

STADT ACHIM Postfach 14 61 28820 Achim

Obernstr. 38  
28832 Achim  
www.achim.de

Herr  
Ole Schwettmann  
1. Vorsitzender der Piratenpartei  
Einstmannstraße 15  
28865 Lilienthal

Ansprechpartner/in Claudia von Kiedrowski  
Tel. 04202 9160 180  
Fax 04202 9160 299  
E-Mail c.kiedrowski@stadt.achim.de  
Aktenzeichen Projekt Bundestagswahl  
Achim, 03.07.2013

### Bundestagswahl am 22.09.2013 Anbringung von Sichtwerbung (Plakattafeln)

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Anbringung von Plakatwerbung an öffentlichen Straßen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 in der Zeit vom 12.08.2013-27.09.2013.

Bitte achten Sie bei der Aufstellung der Wahlplakate und -tafeln darauf, dass die Wahlsichtwerbung zu keiner Verkehrsgefährdung führt.

Mit freundlichem Gruß  
i.A.



Gemeinde Dörverden – Postfach 11 54 – 27309 Dörverden

Piratenpartei KV Osterholz  
Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Es schreibt Ihnen:	Frau Banse
Mein Zeichen:	12
Telefon:	04234/ 399-31
Fax:	04234/ 399-45 Zentrale
E-Mail:	k.banse@doerverden.de
Rathaus, Zimmer:	3

Dörverden, 28.06.2013

### Plakatierungsgenehmigung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung zum Aushang von Plakaten für die bevorstehende Bundestagswahl für die Zeit vom 22.07.2013 bis zum 25.09.2013.

Eine Genehmigung für die Großflächenplakate anlässlich von Wahlen erteile ich grundsätzlich nicht, sondern nehme es hinsichtlich der Sondernutzung nach dem NStrG nur zur Kenntnis, weil Großflächenplakate eigentlich baugenehmigungspflichtig sind.

Dies ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes. Folgende weitere Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

1. Die Werbeplakate dürfen nur innerhalb der förmlich gesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen angebracht werden. Hierbei muss jegliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen werden. Werbeplakate dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen oder anderen Einrichtungen befestigt werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass sich Plakate und Hinweistafeln auch bei größeren Windstärken nicht aus ihrer Befestigung lösen können.
3. An klassifizierten Straßen (Kreisstraßen und Bundesstraße) dürfen Plakate außerhalb der Ortsdurchfahrten nur mit Zustimmung des Straßenbauhalters angebracht werden (Landkreis Verden bzw. Straßenbauamt Verden).
4. In Bereichen von Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten dürfen die Plakate und Hinweistafeln innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke nicht höher als 0,80 m sein. Das Höhenmaß bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn. Einzelheiten über die Sichtdreiecke können bei der Gemeinde erfragt werden.
5. Werbeplakate und Hinweistafeln müssen spätestens drei Tage nach der Veranstaltung entfernt werden. Werden die Plakate nicht abgenommen, dann werden diese durch Ersatzvornahme durch den gemeindlichen Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür hat der Genehmigungsnehmer zu tragen. Es gelten die Kostentarife des Bauhofes nach dem tatsächlichen Stundenaufwand.
6. Der Erlaubnispflichtige stimmt mit der Entgegennahme dieser Genehmigung zu, dass die Gemeinde auf seine Kosten Plakate und Hinweistafeln entfernen kann, die entgegen dieser Genehmigung aufgehängt oder aufgestellt sind bzw. innerhalb der sogenannten Bannmeile des Wahllokales aufgestellt wurde.
7. Der Erlaubnispflichtige haftet für unsachgemäß aufgehängte Plakate oder aufgestellte Hinweistafeln

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Banse 

Hausanschrift  
Rathaus  
Große Straße 80  
27313 Dörverden

Telekommunikation  
Telefon: 04234 / 399-0  
Telefax: 04234 / 399-45  
Internet: www.doerverden.de

Öffnungszeiten  
montags – mittwochs u. freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags 15.00 bis 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Konten der Gemeindekasse  
Kreissparkasse Verden 13010749  
(BLZ 291 526 70)  
Volksbank Grafschaft Hoya 825177000  
(BLZ 256 635 84)

GEMEINDE



GRASBERG

DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Grasberg, Postfach 61, 28877 Grasberg

Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Auskunft erteilt: Nicole Peters  
E-Mail: peters@grasberg.de  
Telefon: 04208 / 9175 - 21  
Telefax: 04208 / 9175 - 76

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 17.06.2013  
Mein Zeichen:

Grasberg, den 18.06.2013

### Sondernutzungserlaubnis

hier: Aufstellung von Plakattafeln zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen hiermit die widerrufliche Erlaubnis, **ab dem 22.07.2013 bis längstens 30.09.2013** Plakattafeln innerhalb der Gemeinde Grasberg aufzustellen. Ich weise darauf hin, dass sich diese Erlaubnis nur auf gemeindeeigene Straßen bezieht. Die Aufstellung solcher Plakate an Kreis- und Landesstraßen ist mit den dortigen Straßenmeistereien abzustimmen! Hierfür wenden Sie sich bitte an die Kreisstraßenmeisterei Osterholz, Stubbenkuhle 47, 27711 Osterholz-Scharmbeck (Tel. 04791 – 9621-0) für die Kreisstraßen bzw. an die Autobahn- und Straßenmeisterei Oyten, Achimer Str. 38 b, 28876 Oyten, Tel. 04207 – 9144-0 für die Landesstraßen (Wörpedorfer und Rautendorfer Landstraße!).

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. **Generell verboten ist das Plakatieren an Ampelanlagen, Verkehrszeichen, Bushaltestellenwartehäusern sowie an Einmündungsbereichen.**
2. **Das Plakatieren an Laternenmasten entlang der Speckmannstr. und der Kreuzung / Kreisverkehrsanlage Wörpedorfer Str. ist verboten!**
3. Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage – also innerhalb der Ortsdurchfahrt – aufgestellt werden. Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie nicht abgerissen oder bei Sturm abgeweht werden können.
4. Die Plakattafeln dürfen das Straßenbild nicht verunstalten und die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr, insbesondere von einmündenden Straßen, nicht behindern oder beeinträchtigen.
5. Das Aufhängen von Plakaten an privaten Anlagen, Bäumen, Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen oder an Hauswänden, Mauern und an Zäunen ist ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers nicht erlaubt.

### Verwaltungsgebühren

Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr wird abgesehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Koppen)

Besucheranschrift:  
Speckmannstraße 30  
28879 Grasberg

Öffnungszeiten Bürgerinfo:  
montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr  
montags bis dienstags 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Konten:  
Kreissparkasse Grasberg 350 421 (BLZ 291 523 00)  
Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck 71 1052 900 (BLZ 291 623 94)  
Postgiroamt Hamburg 1227 81-203 (BLZ 200 100 20)

Internet: [www.grasberg.de](http://www.grasberg.de)



# Samtgemeinde Hambergen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden  
Axstedt · Hambergen  
Holste · Vollersode  
Lübberstedt

Samtgemeinde Hambergen · Bremer Straße 2 · 27729 Hambergen

Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Ihr Ansprechpartner	Carina Bellmann
Telefon	04793/78-21
FAX	04793/78-18
E-Mail	c.bellmann@hambergen.de
Mein Zeichen	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	17.06.2013
<b>Hambergen,</b>	18.06.2013

## Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Schwettmann,

seitens der Samtgemeinde und von Seiten der Mitgliedsgemeinden bestehen keine Bedenken gegen das Aufhängen von max. 50 DIN A1 Wahlplakaten/ Wahlwerbemitteln anlässlich der Landtagswahl 2013 innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Samtgemeinde Hambergen.

Gemäß Runderlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19.02.2009, 43-30056/3310 (Nds. Ministerialblatt 10/2009) darf Wahlwerbung (z.B. Plakatwerbung) innerhalb einer Zeit von 2 Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Die Genehmigung für das Aufstellen von Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist beim Landkreis Osterholz zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage:

(Bellmann)

### Anlage: Auflagen

**Kontakte:**  
Telefon (04793) 78-0  
Telefax (04793) 78-18  
Telefax Sozialabteilung (04793) 78-49  
www.hambergen.de  
Email: rathaus@hambergen.de

**Öffnungszeiten des Rathauses:**  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Samtgemeindekasse:**  
Kreissparkasse Osterholz (BLZ 291 523 00) Nr. 440 024  
Volksbank Osterholz (BLZ 291 623 94) Nr. 88 101 500  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 174 98 208

## AUFLAGEN

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr insbesondere Fuß und Radverkehr nicht behindern. Die Plakate sind so anzubringen, dass durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Plakatwerbung im Bereich Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist mit Hinblick auf mögliche Verkehrsgefährdungen, besonders kritisch zu beurteilen und deshalb im Regelfall unzulässig. In diesen Fällen ist eine vorherige Abstimmung mit der verkehrsrechtlich zuständigen Behörde erforderlich.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden, Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Plakate dürfen keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instandzusetzen.
8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12. An den Straßenlampen darf nur Befestigungsmaterial verwendet werden das den Lack, die Beschichtung usw. nicht beschädigt (kein Draht!). Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorh. Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
13. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von eigenen und Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.



# Gemeinde Kirchlinteln

Der Bürgermeister

Gemeinde Kirchlinteln · Am Rathaus 1 · 27308 Kirchlinteln  
1. Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

## Besuchszeiten:

Montag – Freitag	8.00	-	12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	13.30	-	15.00 Uhr
Donnerstag	14.00	-	18.00 Uhr

Ihr Schreiben: Mail vom 17.06.2013  
Mein Zeichen: 32/73 12  
Auskunft erteilt: Heike Rosebrock  
Durchwahl: 87-23  
Fax: 87-26  
eMail: [heike.rosebrock@kirchlinteln.de](mailto:heike.rosebrock@kirchlinteln.de)  
Kirchlinteln, 19.Juni 2013

## **Aushang von Plakaten anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

für den Aushang von Wahlplakaten wird entsprechend des Runderlasses vom 19.02.2009 über die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Niedersachsen auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 340) in der z.Z. geltenden Fassung verzichtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Plakataushang **frühestens 2 Monate vor dem Wahltag** durchgeführt werden darf.

Der grundsätzliche Verzicht auf Sondernutzungserlaubnisse für Wahlplakate ist allerdings beschränkt auf Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und gibt **nicht** die Berechtigung, an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen Plakate aufzustellen. Er gilt unter der Bedingung, dass bei der Plakatierung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs in keinem Fall gefährdet werden darf. Insbesondere darf die Wirkung von Verkehrszeichen unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Ausreichende Sichtdreiecke sind frei zu lassen.

Grundsätzlich ist bei der Plakatierung folgendes zu beachten:

1. Plakate dürfen nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen und dürfen daher nicht im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven angebracht werden.
2. Plakate dürfen nicht an Bäume genagelt oder mit Draht an diesen befestigt werden.
3. Plakattafeln, oder -träger sind standsicher aufzustellen.
4. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
5. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen, oder -einrichtungen angebracht werden.
6. Die Plakate sind umgehend nach der Wahl wieder zu entfernen.

Gemeindeverwaltung: Am Rathaus 1 27308 Kirchlinteln	Telefon (04236) 87-0 Kreissparkasse Verden Konto 1600 2180 (BLZ 291 526 70)	Telefax (04236) 8726 Volksbank Aller-Weser eG Konto 9 100 600 (BLZ 256 635 84)	eMail <a href="mailto:gemeinde@kirchlinteln.de">gemeinde@kirchlinteln.de</a>
---	--	---	--

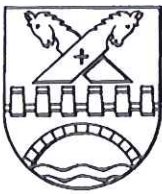
**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. des vertraglich Nutzungsberechtigten nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.**

Sollten die Plakate nicht kurzfristig nach der Wahl wieder entfernt werden, so müsste ich die ausgehängten Plakate gegen Kostenerstattung im Rahmen einer Ersatzvornahme entfernen lassen. Dies war bisher noch nie erforderlich und ich gehe natürlich auch davon aus, dass das so bleiben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Heike Rosebrock

2. Mitteilung Bauhof Gemeinde Kirchlinteln [sven.heinemann@kirchlinteln.de](mailto:sven.heinemann@kirchlinteln.de)
3. Mitteilung Kreisstraßenmeisterei Verden [ulrich-fricke@landkreis-verden.de](mailto:ulrich-fricke@landkreis-verden.de)
4. z.d.A. abges.: 20.06.2013/Ro



**Flecken Langwedel**  
Der Bürgermeister

Telefon: (04232) 39-0  
Telefax: (04232) 39-91  
Große Straße 1  
27299 Langwedel

Flecken Langwedel Postfach 1154 27295 Langwedel

An die  
Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
z.Hd. Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstraße 15

28865 Lilienthal

**Sprechzeiten:**

Mo. bis Fr. 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Verden  
Kto.Nr. 10 70 43 69\* (BLZ 291 526 70)

**Volksbank Aller-Weser eG**

Kto.Nr. 20 784 500 (BLZ 256 635 84)

**Postbank Hamburg**

Kto.Nr. 285812-204 (BLZ 200 100 20)

Datum: 26. Juni 2013

Ihr Schreiben vom/Az.:	Mein Aktenzeichen:	Sachbearbeiter:	E-Mail:	Zimmer-Nr.:	Durchwahl-Nr.:
	123-67	Frau Hertwig Herr Brandt	Anja.Hertwig@Langwedel.de Gerd.Brandt@Langwedel.de	7 3	39-13 39-12

## **Sondernutzungsgenehmigung für Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

Ihr Antrag auf Plakatierung zu o.g. Veranstaltungen mit Hinweisplakaten gemäß §§ 18 und 21 des Nieders. Straßengesetzes innerhalb der gesetzlichen Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen wird mit folgender Auflage genehmigt:

Die Auflagen und Bedingungen des beigefügten Runderlasses des Niedersächsischen MW vom 19.02.2009 (Niedersächsisches Ministerialblatts Nr. 10/2009, Seite 306 und 307) sind zu beachten.

Für politische Wahlveranstaltungen sind die Plakatierungsgenehmigungen gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Hertwig



## **Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

### **1. Lautsprecherwerbung**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o.g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o.g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o.Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

### **2. Plakatwerbung**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

### **3. Straßenrecht**

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßentaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStrG i.d.F. vom 28.6.2007 (BGBl. I S.1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i.d.F. vom 24.9.1980 (Nds.GVBl. S.359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

### **4. Sonstiges Recht**

Nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 15.3.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

# GEMEINDE LILIENTHAL

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Lillienthal · Klosterstraße 16 · 28865 Lillienthal

**An die  
Piratenpartei Osterholz  
z. H. Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstraße 15  
28865 Lillienthal**

Ansprechpartner: Marco Müller  
Telefon: 04298 / 929 159  
Telefax: 04298 / 929 25 159  
E-Mail: marco.mueller@lillienthal.de  
Mein Zeichen: 30.6 - 32 73 06

Ihr Zeichen:

Lillienthal, 15. Juli 2013

## **Anbringung von Sichtwerbung/Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl 2013 hier: Ihr Antrag vom 01. Juli 2013**

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. November 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der zurzeit geltenden Fassung die Erlaubnis, 50 Plakat-träger mit Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013 in der Gemeinde Lillienthal innerhalb der geschlossenen Ortslage aufzustellen. Die Plakate dürfen ab dem 22.07.2013 bis zum 29.09.2013 aufgestellt/aufgehängt werden. Bei der Plakatierung möchte ich Sie bitten, die nachfolgenden Auflagen zu berücksichtigen.

### **Auflagen:**

1. Die Genehmigung gilt nur für die Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen **innerhalb** der geschlossenen Ortslage Lillienthals **mit Ausnahme der „Hauptstraße“ und der „Falkenberger Landstraße“**. **Hierfür kann keine Genehmigung zum Plakatieren erteilt werden.**

*Derzeit finden auf der „Hauptstraße“ und der „Falkenberger Landstraße“ in Lillienthal über eine Strecke von mehreren Kilometern die Gleisbauarbeiten statt. Die Bauarbeiten erfolgen aufgrund der Erweiterung der Straßenbahn Linie 4 als Anschluss an Bremen-Borgfeld bis zum Falkenberger Kreuz in Lillienthal.*

*Diese (Gleis-)Bauarbeiten sollen im August abgeschlossen sein und erfordern einerseits Arbeiten an den Straßenseitenräumen und Straßeneinmündungen. Weiter muss das Baumaterial gelagert und mit größeren Maschinen auf engstem Raum rangiert werden. Als Beispiel nenne ich hier Kräne zum Abladen der Schienenstränge oder die Kessel des Gussasphalts. Plakatträger würden hier ggfs. störend sein und vielleicht sogar beschädigt werden.*

*Zudem bitte ich um allgemeines Verständnis, dass durch häufig wechselnde Verkehrsführungen und -zeichen bereits jetzt ein besonders hohes Maß an Konzentration der Verkehrsteilnehmer im Baustellenbereich erfordert und Plakate der jeweiligen Parteien dieses vermutlich noch verschärft.*

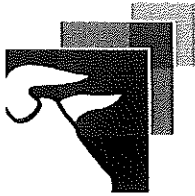
-2-



GEMEINDE LILIENTHAL  
Klosterstraße 16  
D-28865 Lillienthal  
Telefon 04298 929-0  
Telefax 04298 929292  
www.Lillienthal.de

SPRECHZEITEN:  
Montag, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

BANKVERBINDUNGEN:  
101 956 Kreissparkasse Osterholz BLZ 291 523 00  
737 575 100 Volksbank eG Osterholz BLZ 291 623 94  
8 402 649 900 Volksbank Rittterhude BLZ 291 903 30  
1594 39 207 Postgiroamt Hamburg BLZ 200 100 20



**OSTERHOLZ SCHARMBECK**

Der Bürgermeister

Stadt Osterholz-Scharmbeck · Postfach 1417 · 27704 Osterholz-Scharmbeck

Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
z. Hd. Herrn 1. Vorsitzenden  
Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
  
28865 Lilienthal

**Fachbereich Ordnungswesen**

Name Herr Pfeil  
Zimmer 183  
Telefon 0 47 91 17 - 222  
Fax 0 47 91 17 - 44 222  
E-Mail pfeil@  
osterholz-scharmbeck.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

18.06.2013

320/1

03.07.2013

**S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s**

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit nehme ich meinen Bescheid vom 21.06.2013 zurück, da mir hinsichtlich der Frist ein Fehler unterlaufen ist.

Ich erlasse nun nachfolgenden neuen Bescheid.

Gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) in der z. Z. geltenden Fassung erteile ich Ihnen für die Piraten die Erlaubnis, im Hinblick auf die Bundestagswahl am 22.09.2013 vom 23.07.2013 bis zum 22.09.2013 Wahlplakate (DIN A 1) im Stadtgebiet und in den Ortschaften von Osterholz-Scharmbeck an Lichtmasten anzubringen bzw. aufzustellen.

Die Sondernutzungserlaubnis gilt mit folgenden Auflagen:

1. Plakate dürfen das Straßenbild nicht verunstalten oder die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr, insbesondere von einmündenden Straßen, nicht behindern oder beeinträchtigen. Sie dürfen nicht auf Verkehrsinseln bzw. innerhalb der Sichtdreiecke von Kreuzungen/Einmündungen aufgestellt werden. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Plakatwerbung vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist im Hinblick auf mögliche Verkehrsgefährdungen besonders kritisch zu beurteilen und deshalb im Regelfall unzulässig. Die Plakate sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.

[www.osterholz-scharmbeck.de](http://www.osterholz-scharmbeck.de)

Konten der Stadtkasse

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 1  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 0 47 91 17 - 0  
Fax 0 47 91 17 - 3 04  
Email [rathaus@osterholz-scharmbeck.de](mailto:rathaus@osterholz-scharmbeck.de)

Kreissparkasse Osterholz Nr. 202 192, BLZ 291 523 00  
Volksbank Nr. 4043 600, BLZ 291 623 94  
Commerzbank Nr. 2 211 001, BLZ 290 400 90  
Postbank Nr. 29 18-206, BLZ 200 100 20

2. Plakate dürfen nicht an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.

Außerdem dürfen bereits installierte Plakatanschlagstellen und sonstige vorhandene Werbemöglichkeiten (z.B. Litfasssäulen und Werbetafeln) auf städtischem Grund und Boden ausschließlich über die Deutsche Städte-Medien GmbH, Langenstraße 10-12, 28195 Bremen, benutzt werden.

3. Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten oder Straßenlaternen im Straßenraum ist nur in den geschlossenen Ortschaften, also im Zusammenhang bebauter Ortsteile, erlaubt.
4. Generell verboten ist das Plakatieren an Verkehrsschildern, Bäumen, Ampelanlagen, Friedhöfen, Wartehallen und jeglichem Bahngelände. Feuermelder, Hydranten und Kanalschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
5. Jede Plakattafel ist so zu befestigen, dass sie sich auch bei Sturm nicht lösen kann. Offene Drahtenden sind nach hinten zu biegen. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
6. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von eigenen und Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.
7. Diese Sondernutzungserlaubnis ist beim Aufstellen der Plakate mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder städtischen Beauftragten vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
8. Nach dem Abnehmen der Plakate ist das Befestigungsmaterial wieder mitzunehmen und nicht vor Ort zu entsorgen.
9. Die Plakattafeln sind am 25.09.2013 zu entfernen.

Ich weise darauf hin, dass bei Verstößen gegen Auflagen die Plakate durch den städtischen Baubetriebshof entfernt werden. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### Weitere Hinweise:

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### Kostenentscheidung:

Diese Sondernutzungserlaubnis wird kostenfrei erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Pfeil', written over the text 'Im Auftrag'.

Pfeil



# Flecken Ottersberg

Der Bürgermeister

Flecken Ottersberg – Postfach 11 63 – 28866 Ottersberg

Piratenpartei Kreisverband OHZ  
z.Hd. Herrn Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Ottersberg, den	18. Juni 2013
Sachbearbeiter:	Eckhard Bruns
Durchwahl:	(0 42 05) 31 70 30
Fax:	(0 42 05) 31 70 44
e-mail:	ebruns@flecken-ottersberg.de
Website:	www.ottersberg.de

Ihr Zeichen:	
Ihr Schreiben vom:	
Mein Zeichen:	32
Mein Schreiben vom:	

## GENEHMIGUNG von Plakatierung im Bereich des Fleckens Ottersberg

Ihr Antrag per mail vom 17.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes und unter Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19.02.2009 (Nds. MBI. Nr. 10/2009, S. 306) unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen die jederzeit widerrufliche Sondernutzungserlaubnis zum Aufhängen / Errichten von Wahlwerbeplakaten im **gesamten Bereich des Fleckens Ottersberg**.

**Veranstaltung:** Bundestagswahlen 2013  
**Veranstaltungsdaten:** 22.09.2013

**Es wird Ihnen gestattet, die Plakatierung in der Zeit ab 22.07.2013 bis zum 22.09.2013 durchzuführen, und zwar mittels Aktionsplakate im gesamten Gemeindegebiet.**

**Auflagen und Hinweise:**

1. Die Plakatierung ist nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften zulässig.
2. Die Werbeplakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung ausschließlich mit Kunststoffbindern bzw. anderen nicht metallischen Materialien zulässig. Für Standfestigkeit bzw. hinreichende Befestigung der Plakate ist Sorge zu tragen.
3. Amtliche Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Sichtdreiecke an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie vor Fußgängerüberwegen sind von Werbeplakaten freizuhalten (Erkennbarkeit muss gewährleistet bleiben).
4. Die Plakate sind spätestens bis zum 30.09.2013 wieder zu entfernen.

**Hausanschrift:**  
Grüne Straße 24  
28870 Ottersberg

**Öffnungszeiten:**  
Montag-Freitag 8.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Banken:**  
Kreissparkasse Verden  
Volksbank eG  
Postbank Hamburg

**Konto**      **BLZ**  
1 200 288 7      291 526 70  
1 1103 100      291 656 81  
2035 06-209      200 100 20

Gemeinde Oytten • Der Bürgermeister  
Hauptstraße 55 • 28876 Oytten

Piratenpartei - Kreisverband Osterholz  
Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Fachbereich  
Bürgerservice

**Datum**  
03.07.2013

**Ihr Schreiben**

**Mein Zeichen**  
32 72 01

**Rückfragen an**  
Herrn Oelkers  
Fon: 04207/9140-16  
Fax: 04207/9140-36  
reinhold.oelkers@oyten.de

## Plakate zur Bundestagswahl

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Sie in der Gemeinde Oytten Wahlplakate für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Oytten aufhängen.

Die Gemeinde Oytten stellt keine Plakattafeln zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage  
  
Oelkers

**Hausanschrift**  
Gemeinde Oytten  
Hauptstraße 55  
28876 Oytten  
Fon: 04207/9140-0  
Fax: 04207/9140-36  
info@oyten.de  
www.oyten.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr  
Do. 15.00 - 17.30 Uhr  
Termine können gerne auch außerhalb dieser Sprechzeiten vereinbart werden.

**Bankverbindung**  
Sparkasse Verden  
Konto 10 80088 6  
BLZ 291 526 70

Volksbank Oytten  
Konto 50 625 700  
BLZ 291 655 45

Volksbank Soltrum  
Konto 3.3070.100  
BLZ 291 656 81





Gemeinde

Ritterhude

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Ritterhude · Postfach 1159 · 27717 Ritterhude · Tel. (04292) 889-0

Herrn  
Ole Schwettmann  
Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Ritterhude, 25.06.2013

Aktenzeichen II.22 3221.01

Durchwahl Tel. 889 - 131

Ihr Zeichen/Schreiben

Auskunft erteilt Gudrun Laub

Durchwahl Fax 889 - 2208

E-Mail [g.laub@ritterhude.de](mailto:g.laub@ritterhude.de)

### Plakatwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

das Aufstellen von innerörtlichen Werbeplakaten aus Anlass von Wahlen ist grundsätzlich zugelassen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf nicht gemindert werden. Sichtdreiecke und Verkehrsräume sind freizuhalten und Verkehrseinrichtungen und –bauwerke dürfen nicht als Aufstellvorrichtung genutzt werden. Die Plakate dürfen nicht vor dem 23.07.2013 angebracht werden und müssen nach dem Wahltag unverzüglich (innerhalb einer Woche) abgeräumt werden.

Sie haben der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser- auch durch Schäden – durch die Sondernutzung entstehen. Plakate dürfen an privaten Grundstücken und Gebäuden nur mit Zustimmung des Eigentümers angebracht werden.

Bei Großplakaten bitte ich aus Gründen der Chancengleichheit jedoch, die Plakate so aufzustellen, dass für andere Parteien auf der Fläche ggf. eine ebensolche Wahlwerbung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gudrun Laub

**Verwaltungsgebäude**  
Rathaus, Rießstraße 40  
Nebengebäude,  
Goethestraße 2-4  
27721 Ritterhude  
Postfach 11 59  
27717 Ritterhude

**Sprechzeiten**  
Bürgerbüro  
mo.-mi. 8.30-16 Uhr  
do. 8.30-18 Uhr  
fr. 8.30-12 Uhr

**Sprechzeiten**  
Sachgebiete  
mo. - fr. 8.30-12 Uhr  
mo. - di. 14-16 Uhr  
do. 14-18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Kontakt**  
Telefon: 04292/889-0  
Telefax: 04292/889-2208  
Homepage und e-Mail:  
<http://www.ritterhude.de>  
[gemeinde@ritterhude.de](mailto:gemeinde@ritterhude.de)

**Konten**  
Kreissparkasse Osterholz 400 069 (BLZ 291 523 00)  
Volksbank HB-Nord 8000 719 800 (BLZ 291 903 30)  
Postbank Hamburg 238 401-204 (BLZ 200 100 20)  
IBAN DE09 2915 2300 0000 4000 69  
SWIFT-BIC-CODE BRLADE21OHZ

Angegebene E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen (Bitte geben Sie bei allen Zahlungen das Kassenzeichen oder die Haushaltsstelle an. Vielen Dank!)

Der Bürgermeister

Gemeinde Schwanewede · Postfach 1161 · 28784 Schwanewede

Piraten Osterholz  
z.Hd. Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15

28865 Lilienthal

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiter	Mein Zeichen	Telefon (Durchwahl)	Datum
		Frau Seebeck	III – 32.3	04209 / 74-54	25. Juni 2013

## Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.06.2013 erteile ich Ihnen hiermit gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), die jederzeit widerrufliche

## SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

im Seitenraum von Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten vom 22.07.2013 bis 22.09.2013 anlässlich der Bundestagswahl Plakatträger aufzustellen.

Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Ortseinfahrt Meyenburg im Bereich der Gemeindestraße Butendoor.

Der Standort Picasso-Kreuzung (K1/L149) liegt bereits außerhalb geschlossener Ortschaften, so dass die Plakatierung in den Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes des Landkreis Osterholz fällt.

Rathaus  
Gemeinde Schwanewede  
Damm 4  
28790 Schwanewede  
Telefon: 04209/ 74-54  
Telefax: 04209/ 7411  
Persönlich  
Telefax: 04209/74-854

Persönliche E-Mail:  
seebeck@schwanewede.de  
E-Mail: info@schwanewede.de  
Internet:  
www.schwanewede.de

Öffnungszeiten:  
Montag bis  
Mittwoch 8 - 16 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 12 Uhr

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Osterholz  
BLZ 291 523 00  
Kto.-Nr. 160 010  
BIC: BRLADE21OHZ  
IBAN:  
DE62 2915 2300 0000 1600 10

Volksbank Schwanewede  
BLZ 291 624 53  
Kto.-Nr. 10 089 700  
BIC: GENODEF1SWW  
IBAN:  
DE74 2916 2453 0010 0897 00

Volksbank eG Geschäftsstelle  
Neuenkirchen  
BLZ 291 623 94  
Kto.-Nr. 500 034 300  
BIC: GENODEF1OHZ  
IBAN:  
DE50 2916 2394 0500 0343 00

### Auflagen:

1. Die Plakate sind so anzubringen, dass durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist im Hinblick auf mögliche Verkehrsgefährdungen besonders kritisch zu beurteilen und deshalb im Regelfall unzulässig. Die Plakate sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
2. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
3. Wahlplakate dürfen an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen nur mit Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
4. Jeder Plakatträger ist so zu befestigen, dass er nicht abgerissen oder bei Sturm abgeweht werden kann. Außerdem haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Sachen, an der die Werbetafeln befestigt werden, nicht beschädigt werden.
5. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von eigenen und Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.
6. Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Aufstellen der Plakate mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenbau-/verkehrsbehörde vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
7. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
8. Die Plakate sind bis zum 24.09.2013 wieder zu entfernen.

Hinweise:

1. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
3. Die Polizeistation Schwanewede erhält eine Kopie dieser Erlaubnis zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



( Seebeck )



Samtgemeinde Thedinghausen, Postfach 12.40, 27319 Thedinghausen

Piratenpartei  
Kreisverband Osterholz  
z.Hd. Ole Schwettmann  
Einstmannstr. 15  
28865 Lilienthal

Sprechzeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Di. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Aktenzeichen (bitte stets angeben):	Auskunft erteilt:	Telefon:	Email:	Datum:
S/3/122-04	Frau Beneke	0 42 04 / 88-46	<a href="mailto:Beneke@Thedinghausen.de">Beneke@Thedinghausen.de</a>	02.07.2013

**Genehmigung zur Aufstellung von Werbeplakaten anlässlich der Bundestagswahl am  
22.09.2013**

Ihr Antrag v. 17.06.13

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

hiermit erteile ich Ihnen die beantragte Erlaubnis, bis zu 10 Wahlplakate innerhalb der geschlossenen Ortslage für die „Piratenpartei“ zur Werbung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 aufzustellen.

Die Erlaubnis gilt ab dem 22.07.2013. Die Werbeplakate sind nach dem Wahltag unverzüglich, d. h. bis **spätestens zum 23.09.2013**, von Ihnen wieder zu entfernen.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des/r Eigentümers/in nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass von hier keine Genehmigung zur Aufstellung von Werbeplakaten an Landesstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften erteilt werden kann. Für diese Genehmigungen ist der Träger der Straßenbaulast, also in diesem Fall das Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Verden, zuständig.

Begründung:

Sie beantragten mit Schreiben vom 17.06.2013 die Genehmigung zur Aufstellung von Plakaten für die „Piratenpartei“ im Bereich der Samtgemeinde Thedinghausen anlässlich der Bundestagswahl.

Diese Genehmigung ist Ihnen aufgrund § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem RdErl. d. MW v. 19.02.2009 für den Bereich der geschlossenen Ortschaften in der Samtgemeinde Thedinghausen erteilt worden.


Der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und die Auflagen stützen sich auf § 18 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Klage, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
(Beneker)

Stadt Verden (Aller), Postfach 1709, 27267 Verden (Aller)

Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
z. Hd. Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstraße 15  
28865 Lilienthal

Stadt Verden (Aller)  
Der Bürgermeister

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung  
- Sicherheit im Straßenverkehr -

(04231)12- 269/Herr Neumann

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: Finanzkonto 632100

(Bei Zahlungen unbedingt angeben!)

Datum: 18.07.2013

## Sondernutzungsbescheid

hier: Gebührenfreie Sondernutzung, Informationsstände, Wahlwerbung u.ä.

**Sehr geehrter Herr Schwettmann,**

mit Genehmigung vom **18.07.2013** habe ich Ihnen folgende Sondernutzung bewilligt:

**Ort der Sondernutzung:** Stadtgebiet

**Art der Sondernutzung:** Gebührenfreie Sondernutzung, Informationsstände, Wahlwerbung u.ä.

**Dauer der Sondernutzung:** vom: 22.07.2013 bis: 23.09.2013

**Auflagen:** sh. Anlage

Für die Sondernutzungserlaubnis ist nach § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Verden (Aller) vom 17.12.2002 eine Gebühr in Höhe von

**0,00 €**

zu zahlen.

Sofern Sie keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, bitte ich Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Finanzkontos 632100 auf eines der u. g. Konten der Stadtkasse Verden zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung können Säumniszuschläge erhoben werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



## Anlage zur Plakatiergenehmigung (Sondernutzung)

für: „Bundestagswahl“ am 22.09.2013

Diese Anlage ist Bestandteil der o.g. Erlaubnis!

Eine Plakatierung darf nur innerhalb der Ortstafeln vorgenommen werden!

### Verboten ist das Anbringen von Plakaten:

- an Masten, an denen sich Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen befinden;
- aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven;
- an Bundesautobahnen;

**Plakate, die verkehrsgefährdend angebracht worden sind, werden unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.**

### Auflagen:

- Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind an Laternenmasten maximal zwei Wahlplakate übereinander zulässig.
- Das Anbringen von Plakaten mit Draht, das Annageln oder Anschrauben an Bäumen ist unzulässig. Beim Anbringen von Plakaten mit Kabelbindern an Bäumen ist die Freihaltung des Lichtraumprofils zu beachten.
- Das Plakatieren in der Fußgängerzone Große Straße zwischen Lugenstein und Norderstädtischen Markt ist auf vier Standorte pro Partei oder Einzelbewerber beschränkt.
- Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung darf in einer Zeit von **zwei Monaten** unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Es dürfen nur Plakate aufgestellt werden, die mindestens auf Pappe aufgezogen und mit Holzrahmen versehen sind.
- Die Schilder sind mit Draht zu befestigen, wobei die Drahtenden so nach innen umzulegen sind, dass sich niemand daran verletzen oder die Kleider beschädigen kann. Die Schilder dürfen nicht angenagelt werden.
- Die Aufstellungsorte sind so wählen, dass die Schilder mindestens 0,60 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und nicht in Seitenräume – Geh- u. Radwege hineinragen. Der Fußgängerverkehr darf durch die aufgestellten Schilder nicht behindert, gestört oder gefährdet werden.
- Umgestürzte/heruntergefallene Plakate sind sofort ordnungsgemäß wieder aufzustellen/aufzuhängen und zu befestigen oder zu entfernen.
- Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen einschließlich des Befestigungsmaterials, z. B. Drähte, Kabelbinder usw.!



Gemeinde



Worswede

Der Bürgermeister

Gemeinde Worswede • Postfach 1120 • 27722 Worswede

Piratenpartei Kreisverband Osterholz  
Herrn Ole Schwettmann  
Einstmannstraße 15

28865 Lilienthal

Hausanschrift:  
Rathaus  
Bauernreihe 1  
27726 Worswede  
Telefon: 04792 / 312-0  
Telefax: 04792 / 312-39

rathaus@gemeinde-worswede.de  
www.gemeinde-worswede.de

Worswede, den 21.06.2013

Mein Zeichen	Auskunft erteilt	E-Mail	Telefon
32.1 wa	Frau Warnken	g.warnken@gemeinde-worswede.de	04792/312-31

### Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag auf Plakatierungserlaubnis vom 17.06.2013

Bundestagswahl am 22.09.2013

---

Sehr geehrter Herr Schwettmann,

gemäß § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen hiermit die widerrufliche Erlaubnis, Plakate in der Gemeinde Worswede zwei Monate vor der Bundestagswahl aufzustellen.

Die Sondernutzungserlaubnis gilt mit folgender Maßgabe:

1. Wahlplakate dürfen das Straßenbild nicht verunstalten und die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr, insbesondere von einmündenden Straßen, nicht behindern oder beeinträchtigen. Sie dürfen nicht auf die Verkehrsinseln bzw. innerhalb der Sichtdreiecke von Kreuzungen/Einmündungen aufgestellt werden.
2. Wahlplakate dürfen nicht an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
3. Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum ist nur in den geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) erlaubt.

---

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr • Do. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr • sowie nach Vereinbarung  
Sprechstunde des Bürgermeisters: Jeden letzten Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kreissparkasse Osterholz (BLZ 291 523 00) Kto.-Nr. 300 814 IBAN: DE75 2915 2300 0000 3008 14 BIC: BRLADE21OHZ	Volksbank Worswede eG (BLZ 291 665 68) Kto.-Nr. 5097 000 IBAN: DE17 2916 6568 0005 0970 00 BIC: GENODEF1WOP	Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 2759 92-208 IBAN: DE31 2001 0020 0275 9922 08 BIC: PBNKDEFF
--	--	---

4. Generell verboten ist das Plakatieren an Ampelanlagen, Friedhöfen, Wartehallen und jeglichem Bahngelände.
5. Jede Plakattafel ist so zu befestigen, dass sie bei Sturm nicht abgeweht werden kann. Offene Drahtenden sind nach hinten zu biegen.
6. Die Plakate sind bis zum 25.09.2013 wieder zu entfernen.

Weitere Hinweise:

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten einschließlich Aufwendungen für Schäden zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzungserlaubnis zusätzlich entstehen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21683 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

- Kranz -

  
**LANDKREIS OSTERHOLZ**  
**DER LANDRAT**

**— Natürlich in die Zukunft**

Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 10.32

Piratenpartei  
Kreisverband Osterholz  
Einstmannstraße 15  
28865 Lilienthal

Auskunft erteilt: Herr Stelljes  
Telefon: 04791 / 930 - 325  
Telefax: 04791 / 930 - 11 325  
E-Mail: wahl@landkreis-osterholz.de

Datum: 03.07.2013

**Bundestags- und Landratswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tag der Bundestags- und Landratswahl rückt immer näher. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen einige allgemeine Informationen zur Wahlwerbung an Straßen an die Hand geben.

Die rechtlichen Vorgaben für das Aufstellen von Wahlplakaten an Straßen sind leider etwas kompliziert. Abhängig davon, an welchen Straßen und ob Sie innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften Wahlwerbung anbringen wollen, sind die Gemeinden oder ich als Landkreis zuständig.

Je nach Standort ist für die Plakatierung zu unterscheiden zwischen:

1. verkehrsrechtlicher Zulässigkeit und Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. straßenrechtlicher Zulässigkeit und Genehmigung von Seiten des Straßenbaulastträgers.

Die jeweiligen Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte der Übersicht in **Anlage 1**.



**Kreishaus:** Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58  
E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de) Internet: [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de)

**Öffnungszeiten:** Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

**Bankverbindung:** Kto.-Nr. 200 089 Kreissparkasse Osterholz (BLZ 291 523 00), Kto.-Nr. 5000 800 Volksbank eG (BLZ 291 623 94)

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

### **I. Plakatierung innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Plakatierung verkehrsrechtlich grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht sicht- oder verkehrsbehindernd ist und weder an Verkehrszeichen erfolgt noch diese verdeckt.

Für die straßenrechtlichen Fragen ist die jeweils örtlich betroffene Gemeinde bzw. die Stadtverwaltung zuständig. Bei Großflächenplakaten ist eine Abstimmung der Standorte mit der jeweiligen Gemeinde bzw. der Stadt erforderlich. Für weitere Auskünfte und Einzelheiten zur Plakatierung innerorts, z.B. hinsichtlich der Zeiträume für eine gebührenfreie Plakatierung und der Erforderlichkeit von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßenrecht, bitte ich Sie, sich ggf. an die jeweils zuständige Gemeinde bzw. die Stadt zu wenden.

### **II. Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften**

#### **1. Verkehrsrechtliche Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO):**

Außerhalb geschlossener Ortschaften gilt nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) normalerweise ein generelles Verbot der Plakatierung. Von diesem Verbot kann jedoch eine Ausnahme genehmigung erteilt werden. Für alle an der kommenden Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen wird diese auf formlosen Antrag problemlos erteilt. In Zusammenhang mit Wahlen wird dafür eine Verwaltungsgebühr auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht erhoben.

Entsprechende Ausnahmegenehmigungen werden dabei von mir grundsätzlich u.a. mit folgenden wichtigen Auflagen versehen, um deren strikte Einhaltung ich Sie nachdrücklich bitten möchte:

- 1. Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung darf nur innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden.**
- 2. Die Plakate sind so anzubringen, dass durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist im Hinblick auf mögliche Verkehrsgefährdungen besonders kritisch zu beurteilen und deshalb im Regelfall unzulässig. In diesen Fällen ist eine vorherige Abstimmung mit der verkehrsrechtlich zuständigen Behörde (vgl. Anlage 1) erforderlich.**
- 3. Die Plakate sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.**
- 4. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.**
- 5. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.**
- 6. Wahlplakate dürfen an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen nur mit Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.**

7. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von eigenen und Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.
8. Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Aufstellen der Plakate mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenbaubehörde vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
9. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
10. Die Plakate sind 3 Tage nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

Für die Einhaltung der Auflagen haben Sie Sorge zu tragen. Verstöße gegen diese Auflagen berechnen den jeweiligen Straßenbaulastträger zum Abräumen der Plakate.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinde Schwanewede haben mir mitgeteilt, dass sie sich in den Fällen ihrer Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde (vgl. **Anlage 1**) insoweit vollständig meiner gerade beschriebenen Vorgehensweise anschließen.

## 2. Straßenrecht:

Neben den verkehrsrechtlichen Vorgaben ist bei der Plakatierung außerdem noch das Straßenrecht zu beachten.

### 2.1. Sondernutzungserlaubnis

Nach der Regelung des Straßenrechts (§ 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 19 Niedersächsisches Straßengesetz) ist eine gesonderte Erlaubnis nicht erforderlich, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht vorliegt.

### 2.2. Anbauverbot:

Für Standorte an **Bundesstraßen** ist das Anbauverbot des § 9 Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Weitere Informationen erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Außenstellen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (siehe Anlage 1).

Bezogen auf Standorte an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist das Anbauverbot unbeachtlich, ich bitte Sie aber, insbesondere in Bezug auf Großflächenplakate, die gewünschten Standorte vorab mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Anliegend habe ich die Informationen zur **Wahlwerbung an Kreisstraßen** zusammenfassend dargestellt (**Anlage 2**). Dieses Merkblatt können Sie bei Bedarf Ihren Mitarbeitern, die die Plakate aufstellen, zur Verfügung stellen.

Abschließend möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass Wahlplakate an Kreisstraßen, die entgegen der o.g. Erläuterungen und Auflagen angebracht worden sind, **von den Mitarbeitern der Kreisstraßenmeisterei entfernt werden**. In diesem Fall werden Sie von der Kreisstraßenmeisterei telefonisch informiert, so dass die Plakate bei der Kreisstraßenmeisterei, Stubbenkuhle 47, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel.: 04791 / 96 21 - 0, abgeholt werden können. Hierfür sowie für ggf. weitere Abstimmungsfragen zur Plakatierung bitte ich mir mit dem beiliegenden Rückmeldebogen (**Anlage 3**), einen **Ansprechpartner Ihrer Partei** zu benennen.


Bei regelwidrig aufgestellten Plakaten an Bundes- und Landesstraßen sowie Gemeindestraßen müssen Sie ebenfalls damit rechnen, dass diese von der zuständigen Behörde abgeräumt werden. Hier wenden Sie sich bitte bei Bundes- und Landesstraßen an die **Straßenmeisterei Hagen** (für das Gebiet der Gemeinden Hambergen, Ritterhude, Schwanewede und der Stadt Osterholz-Scharmbeck), Wassergarde 2, 27628 Hagen, Tel.: 04746 / 9490 – 0, Fax: 04746 / 9490 – 32 oder an die **Straßenmeisterei Oyten** (für das Gebiet der Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worswede), Achimer Straße 32b, 28876 Oyten, Tel.: 04207 / 91 44-0, Fax.: 04207 / 91 44-18 und bei Gemeindestraßen an die jeweilige **Gemeinde oder die Stadt**.

Im Übrigen ist der Runderlass des Landes zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen vom 19.02.2009 (Nds. Ministerialblatt S. 306) (**Anlage 4**) zu beachten.

Abschließend möchte ich noch auf die Impressumspflicht für Wahlplakate und Wurfsendungen hinweisen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten § 8 des Niedersächsischen Pressegesetzes (**Anlage 5**).

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stelljes (Tel.: 04791 / 930 – 325) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



(Schumacher)  
**Erste Kreisrätin**

Zuständigkeit der Behörden

	Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landes- und Bundesstraßen
<b>Innerhalb</b> geschlossener Ortschaft	<b>Verkehrsrechtliche Zulässigkeit</b> nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)	<b>Keine Genehmigung erforderlich, da generell erlaubt.</b> (Nicht sicht- oder verkehrsbehindert / Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden.)	
	<b>Straßenrechtliche Genehmigung</b> des Straßenbaulast-trägers	Jeweilige <b>Stadt oder Gemeinde</b> für Ortsdurchfahrten in ihrem Gemeindegebiet; ggf. erlaubnispflichtige Sondernutzung	
<b>Außerhalb</b> geschlossener Ortschaft	<b>Verkehrsrechtliche Genehmigung</b> nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)	Für das Stadtgebiet Osterholz-Scharmbeck: <b>Stadt Osterholz-Scharmbeck</b> Tel.: 04791 / 17 - 0	Für das Stadtgebiet Osterholz-Scharmbeck: <b>Stadt Osterholz-Scharmbeck</b> Tel.: 04791 / 17 - 0
		Für das Gemeindegebiet Schwanewede: <b>Gemeinde Schwanewede</b> Tel.: 04209 / 74 - 0	Für die restlichen Gemeindegebiete: <b>Landkreis Osterholz</b> Straßenverkehrsamt Herr Schulz Tel.: 04791 / 930 - 587 Fax: 04791 / 930 - 402 <a href="mailto:matthias.schulz@landkreis-osterholz.de">matthias.schulz@landkreis-osterholz.de</a>

Zuständigkeit der Behörden

	Gemeindestraßen	Kreis- und Landesstraßen	Bundesstraßen
<b>Außerhalb</b> geschlossener Ortschaft	a) Sondernutzung b) Anbauverbot	a) über StVO-Genehmigung b) unbeachtlich, Standorte vorab mit Straßenbauanstreger abstimmen	a) über StVO-Genehmigung b) Für die Gemeindegebiete Hambergen, Ritterhude, Schwanebude und Osterholz-Scharmbeck: <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Geschäftsbereich Stade Harsefelder Str. 2, 21680 Stade Tel.: 04141 / 601 - 1 Fax: 04141 / 601 - 397 <a href="mailto:poststelle@nlistbv-std.niedersachsen.de">poststelle@nlistbv-std.niedersachsen.de</a>  Für die Gemeindegebiete Grasberg, Lilienthal und Worpswede: <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Straße 10 27283 Verden Tel.: 04231 / 9239 - 0 Fax: 04231 / 9239 - 55-100 <a href="mailto:poststelle@nlistbv-ver.niedersachsen.de">poststelle@nlistbv-ver.niedersachsen.de</a>



## Informationen zur Wahlwerbung an Kreisstraßen

### **I. Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften:**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Gemeinden bzw. die Stadt zuständig.

### **II. Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften:**

Allgemeine Hinweise zur Aufstellung:

Wahlplakate dürfen nach erteilter StVO-Ausnahmegenehmigung unter folgenden Auflagen aufgestellt werden:

1. **Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung darf nur innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden.**
2. **Die Plakate sind so anzubringen, dass durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist im Hinblick auf mögliche Verkehrsgefährdungen besonders kritisch zu beurteilen und deshalb im Regelfall unzulässig. In diesen Fällen ist eine vorherige Abstimmung mit der verkehrsrechtlich zuständigen Behörde (vgl. Anlage 1) erforderlich.**
3. **Die Plakate sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.**
4. **Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.**
5. **Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.**
6. **Wahlplakate dürfen an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen nur mit Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.**
7. **Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von eigenen und Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen.**
8. **Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Aufstellen der Plakate mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenbaubehörde vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.**
9. **Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.**
10. **Die Plakate sind 3 Tage nach dem Wahltag wieder zu entfernen.**

#### Großflächenplakate

Großflächenplakate an Bundesstraßen dürfen nur nach erfolgter Genehmigung ggf. unter Auflagen aufgestellt werden. Standorte an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sollten vorab mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt werden.

Entgegen dieser Vorgaben angebrachte Plakate werden von den Mitarbeitern der Kreisstraßenmeisterei (Tel.: 04791 / 96 21 - 0) entfernt. Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner, der in diesen Fällen benachrichtigt werden kann.

5.2 Anträge auf Förderung sind jeweils bis zum 30. April und 30. September an das MWK zu richten.

5.3 Den Anträgen sind über die in Nummer 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO genannten folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projekts,
- Darlegung der Bedarfssituation.

5.4 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet das MWK auf Empfehlung einer Kommission, die sich zusammensetzt aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- des MWK,
- des MK,
- der Landeshochschulkonferenz,
- der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter,
- der Studentenwerke.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 305

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 18. 2. 2009 – 44-87200/6-2 –

– VORIS 22420 –

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1281) – VORIS 22420 –

Nummer 4.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2009 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbildung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. seiner Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll zudem nur gefördert werden, wenn das geförderte Vorhaben überwiegend für ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.“

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MW v. 19. 2. 2009 – 43-30056/3310 –

– VORIS 93150 –

– Im Einvernehmen mit dem MI –

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- 2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- 2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- 2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

### 3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßentafeln oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

### 4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 306

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Zuständigkeitsregelung im Bereich des Fleischrechts

Erl. d. ML v. 10. 2. 2009 — 103-01566/2-2 —

— VORIS 78630 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 703), geändert durch RdErl. v. 27. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 523)  
— VORIS 78630 —

Mit Wirkung vom 1. 3. 2009 werden dem LAVES

- folgende Aufgaben nach dem Fleischgesetz vom 9. 4. 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) übertragen:
  - die Klassifizierung nach § 2 Nr. 1 sofern eine Klassifizierung nicht durch ein Klassifizierungsunternehmen erfolgt,
  - die Zulassung von Klassifizierern nach § 4 Abs. 1 und die Durchführung von Lehrgängen und die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Abs. 3,
  - die Aufgaben nach § 5 Abs. 1,
  - die Überwachungstätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
  - die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 8 Abs. 1 und 3,
  - die Feststellung der Preise und Gewichte nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und die Veröffentlichung der Preise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
  - sowie die Führung des Registers nach § 12 Abs. 3;
- folgende Aufgaben nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:
  - Genehmigung der Abweichung von der Schnittführung nach § 2 Abs. 3,
  - die Aufgaben der Behörde nach § 6 Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8 und
  - Bestimmungen zu treffen nach § 6 Abs. 3 unter Beteiligung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch und nach Zustimmung des ML;
- folgende Aufgaben nach der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) übertragen:
  - Zulassung von Klassifizierern nach den §§ 6 und 14 sowie
  - die Durchführung von Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 und 15.


Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 10/2009 S. 307

VORIS

Einzelnorm

<b>Amtliche Abkürzung:</b> NPresseG	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 22.03.1965	<b>Gliederungs-Nr:</b> 2261001
<b>Gültig ab:</b> 01.05.1965	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Niedersächsisches Pressegesetz  
(NPresseG)  
Vom 22. März 1965**

**§ 8  
Impressum**

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs anzugeben.

© juris GmbH